

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/6/22 B697/88

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 22.06.1989

Index

19 Völkerrechtliche Verträge 19/05 Menschenrechte

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Anlaßfall MRK Art6 Abs1 / Tribunal

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verplichtungen durch ein unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht (Art6 Abs1 MRK) nach Aufhebung von Teilen des §345 ASVG idF BGBI. 684/1978 und Teilen des §15 der Verordnung des Bundesministers für soziale VerwaltungBGBI. 105/1956

Rechtssatz

Die Beschwerdeführerin wurde durch die in einer als verfassungswidrig erkannten Zusammensetzung ergangene Entscheidung der belangten Schiedskommission in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen durch ein unabhängiges und unparteilisches, auf Gesetz beruhendes Gericht (Art6 Abs1 EMRK) verletzt.

(Anlaßfall zu E v 20.06.89, G228/88, G3,4/89, V202/88, V1,2/89)

Entscheidungstexte

• B 697/88
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 22.06.1989 B 697/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B697.1988

Dokumentnummer

JFR_10109378_88B00697_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$